

| | Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung | am | TOP |
|---|---|---------------|------------|
| X | des Umwelt-, Bau- und Kleingartenausschusses | 15. März 2012 | 8 |
| | des Finanz- und Wirtschaftsausschusses | | |
| | des Hauptausschusses | | |
| | der Stadtvertretung | | |

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

A) SACHVERHALT

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahre 2004 bis 2010 der Stadt Heiligenhafen hat das Gemeindeprüfungsamt gefordert, den gesamten Aufgabenbereich Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Heiligenhafen grundlegend zu überarbeiten und rechtlich zulässig umzugestalten.

Auf die Ausführungen im Prüfungsbericht zur überörtlichen Prüfung 2004 bis 2010 der Stadt Heiligenhafen, Ziffer 4.2.3, wird im Übrigen verwiesen.

B) STELLUNGNAHME

Die Rechtsverhältnisse an öffentlichen Straßen werden durch das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) geregelt. Straßen, Wege und Plätze, die im öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sind gemäß § 2 Abs. 1 StrWG öffentliche Straßen. Öffentliche Straßen stehen jedermann zum Gemeingebrauch zur Verfügung. Erfolgt eine Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, ist hierfür eine Sondernutzungserlaubnis durch den Träger der Straßenbaulast (Stadt Heiligenhafen) erforderlich. Der Straßenbaulastträger ist ermächtigt, eine Sondernutzungssatzung zu erlassen (§ 23 Abs. 1 StrWG) und Gebühren hierfür festzusetzen (§ 26 StrWG). Die Sondernutzungserlaubnis kann somit grundsätzlich nur durch die Stadt Heiligenhafen erteilt werden. Hilfsweise könnte die Aufgabe den Heiligenhafener Verkehrsbetrieben (nachfolgend HVB genannt) übertragen werden, die

dann im Namen und Auftrag der Stadt über den Antrag auf Sondernutzung entscheidet und die jeweiligen Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen festsetzt.

Von entscheidender Bedeutung ist die rechtliche Beurteilung der Fläche hinsichtlich der Öffentlichkeit (Flächen, die vor Inkrafttreten des StrWG – 01.10.1962 – die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besaßen, gelten als gewidmet, danach geschaffene Straßen bedürfen der Widmung). Hieraus folgt, dass sowohl die nicht als gewidmet geltenden als auch die entwidmeten Flächen nicht öffentliche Straße im Sinne von § 2 Abs. 1 StrWG sind und somit auch nicht die Sondernutzungssatzung der Stadt Heiligenhafen auf diese Flächen Anwendung findet. Die im Lageplan blau gekennzeichnete Fläche ist entwidmet bzw. nicht gewidmet und somit nicht öffentliche Fläche. Im Bereich des Ferienzentrums steht die Fläche vor den Ladenzeilen bis zum Kursaal in privatem Eigentum. Die Bewirtschaftung dieser Fläche ist durch die Eigentümer per Vertrag an die HVB übertragen worden. Im Gegenzug ist der HVB das Recht eingeräumt worden, Entgelte für die Inanspruchnahme der Flächen festzusetzen. Auch diese Fläche kann somit nicht Bestandteil der Sondernutzungssatzung sein. Es verbleibt im Ferienzentrum der restliche Teil als öffentliche Fläche. Auch diese wird durch die HVB bewirtschaftet. Sondernutzungen werden in diesem Bereich jedoch kaum in Anspruch genommen. Es erscheint sinnvoll, der HVB die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für diesen Bereich im Namen und Auftrag der Stadt Heiligenhafen zu übertragen und dies auch mit Blick auf die erforderliche Bestimmtheit der Sondernutzungssatzung entsprechend darzustellen. Nach Aussage der HVB kann für Sondernutzungserlaubnisse auf dieser Fläche auf die Erhebung der Mehrwertsteuer verzichtet werden.

Für die durch die HVB aufgestellten Plakatstelen im öffentlichen Bereich sind seitens der Stadt Heiligenhafen eine Sondernutzungserlaubnis erteilt und entsprechend der Gebührensatzung Sondernutzungsgebühren erhoben worden. Soweit sich die Nutzung in dem in der Sondernutzungserlaubnis festgelegten genehmigten Rahmen bewegt, ist es dem Inhaber der Sondernutzungserlaubnis selbst überlassen, wie er diese wirtschaftlich gestaltet. Eine Gebührenposition für die Nutzung der Plakatstelen ist somit nicht erforderlich.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtsicherheit wird der Stadtvertretung seitens der Verwaltung empfohlen, die bisherige Sondernutzungssatzung mit den ergangenen

Änderungen aufzuheben und den vorgelegten Entwurf der Sondernutzungssatzung zu beschließen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

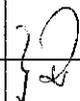
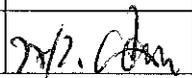
Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die im Entwurf vorgelegte Sondernutzungssatzung an öffentlichen Straßen der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.



Bürgermeister

| | |
|-----------------------------------|--|
| Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter |  24.2.12 |
| Amtsleiterin / Amtsleiter | |
| Büroleitender Beamter |  |

Entwurf einer
Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen
Straßen in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

- a) Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landesstraßen I. Ordnung) und Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung), soweit die genutzten Teile in der Straßenbaulast der Stadt Heiligenhafen stehen;
- b) Gemeindestraßen;
- c) sonstige öffentliche Straßen.

§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Heiligenhafen (Sondernutzungserlaubnis).

§ 3
Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist grundsätzlich beim Bürgermeister (Fachdienst 24) der Stadt Heiligenhafen zu beantragen. Für die im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnete Fläche ist die Sondernutzungserlaubnis bei den Heiligenhafener Verkehrsbetrieben (HVB) zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag auf

Sondernutzung im Namen und Auftrag der Stadt Heiligenhafen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

- a) eine maßstabsgerechte Zeichnung;
 - b) eine Beschreibung;
 - c) Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Dauer mit der Möglichkeit des Widerrufs, auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, insbesondere zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie bei Stellschildern auch hinsichtlich der Anzahl.
- (3) Abweichend von (2) können im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Bürgermeisterwahl politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes bzw. Einzelbewerber maximal 10 Stellschilder aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
- a) durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
 - b) durch Zeitablauf;
 - c) durch Widerruf;
 - d) wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch macht.
- (5) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5

Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt zugestimmt hat:
- a) Vordächer, Gesimse, Balkone, Fensterbänke, Erker u. ä. in einer Höhe von mehr als 2,50 m über öffentlichen Gehwegen;
 - b) Sonnendächer (Markisen), soweit diese mit beweglichen Ein- und Ausziehvorrichtungen versehen sind;
 - c) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
 - d) Wartehallen u. ä. Einrichtungen für den Linienverkehr.

- (2) Erweist sich eine nach (1) erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6

Nachträgliche Anordnung und Ersatzvornahme

- (1) Werden öffentliche Straßen ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung) oder kommt die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ihren oder seinen Verpflichtungen aus der Sondernutzungserlaubnis nicht nach, so kann die Stadt Heiligenhafen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung oder zur Erfüllung der in der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen anordnen.
- (2) Kommt die Pflichtige oder der Pflichtige der getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die Stadt Heiligenhafen dem rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Pflichtigen oder des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen. Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Ahndung von Verstößen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis oder über deren Umfang hinaus zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Nach § 56 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus kann in Form eines bürgerlich rechtlichen Vertrages gewährt werden, sofern

- a) durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
- b) die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages besteht nicht.

§ 9

Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z. B. besondere Befestigung von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt Heiligenhafen durchgeführt oder veranlasst. Der Andere hat der Stadt Heiligenhafen die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung zu erstatten. Die Stadt kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 10 **Haftung**

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner.

§ 11 **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken weiterverarbeitet werden.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die zum Zwecke der Gefahrenabwehr erforderlichen Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen oder des Betroffenen an die örtliche Polizei-Zentralstation und die Freiwillige Feuerwehr weiterzuleiten.

§ 12 **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Von dieser Satzung unberührt bleibt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Heiligenhafen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Unberührt bleiben auch die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden bürgerlich rechtlichen Verträge im Sinne des § 6 dieser Satzung.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.09.1989 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Heiligenhafen, den 08.02.2012

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)